

Neue Führungsstruktur der kantonalen Berufsfachschulen: Vernehmlassung eröffnet

Der Kanton St.Gallen führt über das Kantonsgebiet verteilt neun Berufsfachschulen. Diese werden je von einem Rektor geleitet. Für jede Berufsfachschule ist eine Berufsfachschulkommission eingesetzt, welcher die unmittelbare Aufsicht über die jeweilige Schule obliegt. Dies führte in den vergangenen Jahren zu Unklarheiten und Überschneidungen an der Schnittstelle zu den Zuständigkeiten des Bildungsdepartementes und des Amtes für Berufsbildung. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat deshalb eine Auslegeordnung zu einer neuen Behördenstruktur bis Ende November 2015 in eine Vernehmlassung gegeben. Ziel ist eine Neuordnung mit klaren Führungslinien, ungeteilten Zuständigkeiten und straffen Systemebenen.

Fachkommissionen sollen gestärkt werden

Im Rahmen eines breit abgestützten Projekts unter externer Leitung und unter Einbezug von Vertretungen aus allen beteiligten Gremien wurden verschiedene neue Modelle für die Behördenstruktur entwickelt. Die Regierung hat nun von der entsprechenden Auslegeordnung Kenntnis genommen. Weil in der Berufsbildung nicht die regionale, sondern die fachliche Vernetzung im Vordergrund steht, bevorzugt die Regierung eine zukünftige Lösung ohne Berufsfachschulkommissionen. Um nicht zuletzt die Vernetzung mit der Wirtschaft bzw. Arbeitswelt sicherzustellen und die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Lernorten besser zu koordinieren, soll in Zukunft in allen Berufen oder Berufsfeldern je eine Fachkommission gebildet werden. Dies als Repräsentanz der Schulen gegenüber der Berufswelt, aber ebenso umgekehrt als Repräsentanz der Berufswelt gegenüber den Schulen. Die bestehenden, bisher meist schulinternen Fachkommissionen, sollen zudem gesamtkantonal ausgerichtet werden. Damit soll ihr Know-how weiter genutzt und gleichzeitig ihre Wirkung konzentriert und damit verstärkt werden. Die kantonalen Fachkommissionen sollen organisatorisch mit dem Amt für Berufsbildung verbunden sein. Dies einerseits durch die Einsitznahme der für die



jeweiligen Berufe zuständigen Ausbildungsberaterinnen und -berater des Amtes für Berufsbildung in den Kommissionen, andererseits durch ein standardisiertes Pflichtenheft und Reporting. Zur Hauptaufgabe der kantonalen Fachkommissionen soll die Beratung in strategischen oder operativen Fachfragen in Bezug auf das spezifische Berufsfeld gehören. Die Fachkommissionen sollen nicht auf der Ebene der Schule als Ganzes, sondern primär auf der Ebene der für das Berufsfeld oder den Beruf zuständigen Fachschaft oder Abteilung innerhalb der Berufsfachschule wirken. Die Berufsfachschulen sollen ihre Autonomie behalten, aber neu ausschliesslich durch das Bildungsdepartement beaufsichtigt werden.

Zusammensetzung der zukünftigen Fachkommissionen

Bezüglich der Zusammensetzung der zukünftigen Fachkommissionen liegt die Priorität auf dem Bezug zur Wirtschaft und deren repräsentativer Vertretung. Hinzu kommen Vertreter aus den jeweiligen Fachschaften der Schulen sowie aus dem Amt für Berufsbildung. Eine regionale Ausgewogenheit ist in jenen Fällen von Bedeutung, in denen Fachkommissionen Berufsfelder oder Berufe vertreten, die mehrere Schulen betreffen.

Umsetzungszeitpunkt

Weil mit einer neuen Führungsstruktur unter anderem eine Gesetzesanpassung nötig werden wird, welche durch den Kantonsrat zu beraten und zu genehmigen ist, kann mit den Vollzugsarbeiten frühestens im Mai 2017 begonnen werden. Die Umsetzung der neuen Führungsstruktur ist für das Jahr 2018 geplant.

Vernehmlassungsunterlagen

Die Unterlagen zur Vernehmlassung können eingesehen werden über www.sg.ch → Bildung → Berufsbildung → Vernehmlassung Behördenstruktur

Kontakt: Ruedi Giezendanner
Leiter Amt für Berufsbildung
mailto: ruedi.giezendanner@sg.ch

Gefährliche Arbeiten von Jugendlichen unter 18 Jahren

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (SR 822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung) verbietet Jugendlichen unter 18 Jahren das Ausüben von gefährlichen Arbeiten. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) konnte bis anhin mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 16 Jahren Ausnahmen festlegen und diese in den jeweiligen Berufsbildungsverordnungen festhalten.

Neue Gesetzesgrundlage

Am 1. August 2014 trat eine Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz in Kraft. Diese Änderung sieht vor, dass Jugendliche neu bereits ab dem 15. Altersjahr gefährliche Arbeiten in Berufen ausführen dürfen, bei welchen in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung ("Bildungsverordnungen") Ausnahmen vorgesehen sind. Bedingung für die Bewilligung solcher Ausnahmen ist die Anwendung von begleitenden Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Jugendlichen in Lehrbetrieben.

Umsetzung durch die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) und die Kantone

Die Organisationen der Arbeitswelt sind nun verpflichtet, bis zum 1. August 2017 die sog. begleitenden Massnahmen zu erarbeiten. Die Massnahmen werden in den Verordnungen resp. Bildungsplänen der jeweiligen Berufe aufgeführt und anschliessend durch das SBFI unter Einbezug des SECO genehmigt und in Kraft gesetzt. Danach haben die Kantone zwei Jahre Zeit, die betroffenen Lehrbetriebe hinsichtlich der Umsetzung der begleitenden Massnahmen zu überprüfen und die jeweilige Bildungsbewilligung zu erneuern.

Überprüfung und Erneuerung der Bildungsbewilligungen

Wenn die begleitenden Massnahmen vom Bund genehmigt und in Kraft gesetzt worden sind, wird das Amt für Berufsbildung St.Gallen die betroffenen Berufsbildner in den Lehrbetrieben über die nächsten Schritte informieren. Die Überprüfung der Betriebe erfolgt in Form von Selbstdeklarationen oder mittels Kontrollen in den betroffenen Lehrbetrieben.



Übergangsregelung

- Gefährliche Arbeiten mit Jugendlichen ab dem 15. Altersjahr dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Kantone in den Betrieben die Überprüfung durchgeführt haben und die Lehrbetriebe nachweisen, dass die begleitenden Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bekannt sind und angewendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das alte Recht mit Mindestalter 16 Jahre.
- Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt bis am 31. Juli 2019. Ab dem 1. August 2019 dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nur noch gefährliche Arbeiten ausführen, wenn die begleitenden Massnahmen in Kraft gesetzt wurden und eine durch die Kantone überprüfte Bildungsbewilligung vorliegt.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die zuständigen Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater in der Lehraufsicht.

Berufe und Ansprechpartner in der Lehraufsicht

Ausbildungsberater/in	Berufsgruppe	Telefon
Bischof Gabriela	Detailhandel, Nahrungsmittelberufe, Textile Berufe	058 229 22 40
Fritsche Fredy	Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Elektroberufe, Zeichner, Steinberufe, Forstwart	058 229 38 81
Keller Benno	Kaufmännische Berufe, Gastroberufe	058 229 20 86
Meier Daniel	Maschinenbau, Kunststoffberufe, Holzberufe, Körperpflege, Landwirtschaft, Maler, Gipser	058 229 38 85
Messmer Madeleine	Gesundheits- und Sozialberufe, Praxisassistenten, Laborberufe, Hauswirtschaft, Floristen, Gartenbau	058 229 45 86
Schnetzer Anita	Informatik, Elektronik, Logistik, Fahrzeuge, Grafische Gewerbe	058 229 38 79

Die vollständige Liste mit allen Berufen finden Sie auf unserer Webseite unter www.berufsbildung.sg.ch
Merkblatt „Berufe und Ansprechpartner“

Kontakt: Fredy Fritsche
Leiter Lehraufsicht
mailto: fredy.fritsche@sg.ch

Neues Auswertungsformular für die Schnupperlehre

Schülerinnen und Schüler müssen sich im Berufswahlprozess mit verschiedenen Berufen auseinandersetzen. Sie informieren sich im Internet, anhand von Broschüren und Videos. Oft bleibt aber die Vorstellung über einen Beruf vage – und stimmt auch nicht immer mit der Realität überein.

Dank der Bereitschaft vieler Betriebe, Schnupperlehren anzubieten, erhalten Jugendliche die Möglichkeit, ganz praktisch in einem Betrieb ihr Berufsbild zu überprüfen. Vielleicht dürfen sie z.B. selbst eine Maschine bedienen oder in einer Bäckerei ein Brot verkaufen. So erfahren sie, auf was es in ihrem Wunschberuf ankommt, und ob sie die Voraussetzungen mitbringen und die Anforderungen erfüllen. Eine klare und ehrliche Auswertung der Schnupperlehre kann die Jugendlichen in ihrer Selbsteinschätzung unterstützen. Sie können ihre Berufswahl überprüfen, gezielter schnuppern und wissen, was sie ein nächstes Mal besser oder anders machen können.

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons St.Gallen hat ein Formular entwickelt, das die Rückmeldung zur Schnupperlehre erleichtert. Neben der theoretischen Aufgabenerfassung und der praktischen Geschicklichkeit werden auch verschiedene Aspekte des Arbeitsverhaltens wie Motivation und Zuverlässigkeit sowie die Eignung für den Beruf aufgeführt.

Das Formular kann auf <http://www.berufsberatung.sg.ch/gn/downloads.html> heruntergeladen oder direkt im BIZ bezogen werden.

Eine ehrliche und wertschätzende Rückmeldung im persönlichen Gespräch unterstützt die Schülerinnen und Schüler ganz wesentlich in ihrer Berufswahl. Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

Text: Christine Kaiser
Berufs- & Laufbahnberatung Toggenburg
Kontakt: Cornelius Weibel
Stv. Leiter Zentralstelle für Berufsberatung
mailto: cornelius.weibel@sg.ch

Ausschnitt aus dem Absageformular

Auswertung der Schnupperlehre durch den Betrieb

Besten Dank, dass Sie den Jugendlichen einen Einblick in einen Beruf und Ihren Betrieb ermöglichen. Eine gute Betreuung während der Schnupperlehre und eine angemessene Auswertung der Erfahrungen sind von grosser Bedeutung. Durch Ihre klare und ehrliche Rückmeldung können Sie die Jugendlichen auf ihrem Weg unterstützen. Sehr wertvoll ist es, wenn Sie Ihre Einschätzung am Ende der Schnupperlehre mit ihr/ihm besprechen.

Betrieb (Adresse/Stempel):

verantwortliche Person (Name/ Funkt.): _____

Beruf: _____

geschnuppert von _____ bis _____

Jugendliche/Jugendlicher

Name: _____ Vorname: _____

Folgende Arbeiten hat die/der Jugendliche durchgeführt:

Wie wurden theoretische Aufgaben erfasst? Wie wurden praktische Arbeiten angepackt?

schnell

gut

kann folgen

hat Mühe

geschickt

zweckmässig

umständlich

planlos



Neues aus der Oberstufe

Selbständige Projektarbeit

Seit dem Schuljahr 2014/15 ist die Durchführung einer selbständigen Projektarbeit im letzten Schuljahr obligatorisch. Die Schülerinnen und Schüler der 3. Oberstufenklasse erwerben sich damit zusätzliche Handlungskompetenzen. Dazu gehören das Sammeln und Verarbeiten von Informationen ebenso wie die Anwendung verschiedener Arbeitstechniken und Problemlösungsmethoden.

Mit der projektartigen Abschlussarbeit erhalten die Jugendlichen die Chance, ihre erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Beweis zu stellen. Diese Form des eigenständigen Lernens soll den Jugendlichen Erfolgserlebnisse vermitteln und sie auf kommende Lernherausforderungen vorbereiten (Maturitätsarbeit, interdisziplinäre Projektarbeit, Vertiefungsarbeit). Das Thema der Projektarbeit und die Benotung werden im letzten Semesterzeugnis ausgewiesen.

Weiterführende Informationen:
www.schule.sg.ch → Volksschule → Unterricht Volksschule → Themen/Fachbereiche Projektarbeit Oberstufe

Abschlussportfolio und Abschlusszertifikat

Am Ende der Volksschulzeit wird den Schülerinnen und Schülern ein Abschlusszertifikat ausgestellt. Die erstmalige Abgabe erfolgte am Ende des vergangenen Schuljahres.

Das Abschlusszertifikat bestätigt, dass die obligatorische Schulpflicht erfüllt wurde. Es erfüllt aber keine Funktion betreffend Voraussetzungen für eine weiterführende Schule oder für die berufliche Ausbildung.

Zusammen mit dem Abschlusszertifikat werden die Leistungsprofile von Stellwerk 8 und 9, die Semesterzeugnisse der 3. Oberstufe und der eingesetzte Beurteilungsraster zur selbständigen Projektarbeit in die bestehende Zeugnismappe integriert und bilden so ein eigentliches Abschlussportfolio.

Weiterführende Informationen:
www.schule.sg.ch → Volksschule → Unterricht Volksschule → Oberstufe 2012 → Volksschulabschluss

Oberstufen mit Niveaugruppen

Um die Durchlässigkeit zwischen der Real- und der Sekundarschule zu erhöhen, haben die Oberstufen seit Beginn des Schuljahres 2012/13 die Möglichkeit, Mathematik und/oder Englisch in leistungstrennten Niveau-

gruppen zu unterrichten. Nach wie vor bilden die Real- und Sekundarklassen die Stammklassen. Wahlweise kann aber Mathematik und/oder Englisch in zwei oder drei Leistungsniveaus angeboten werden. Dies bedeutet, dass einseitig begabte Schülerinnen und Schüler den Unterricht auf einem Leistungsniveau besuchen, das ihren tatsächlichen Fähigkeiten entspricht. Eine Realschülerin kann beispielsweise den Mathematikunterricht auf einem Sekundarschulniveau besuchen, während ein Sekundarschüler aufgrund seiner Leistungsfähigkeit in Englisch auf Realschulniveau beschult wird.

Im Kanton St.Gallen bietet ein knappes Drittel aller Oberstufen Niveauunterricht an. Die Zeugnisse weisen aus, ob die Oberstufe in Niveaugruppen unterrichtet, wie viele Leistungsniveaus angeboten werden und welches die Schülerin oder der Schüler besuchte.

Weiterführende Informationen:
www.schule.sg.ch → Volksschule → Unterricht Volksschule → Oberstufe 2012 → Handreichung für Schulbehörden, Schulleitungen und Stundenplaner

Kontakt: Josef Seliner
 Amt für Volksschule
 Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen
 Tel.: 058 229 74 07
 mailto: josef.seliner@sg.ch